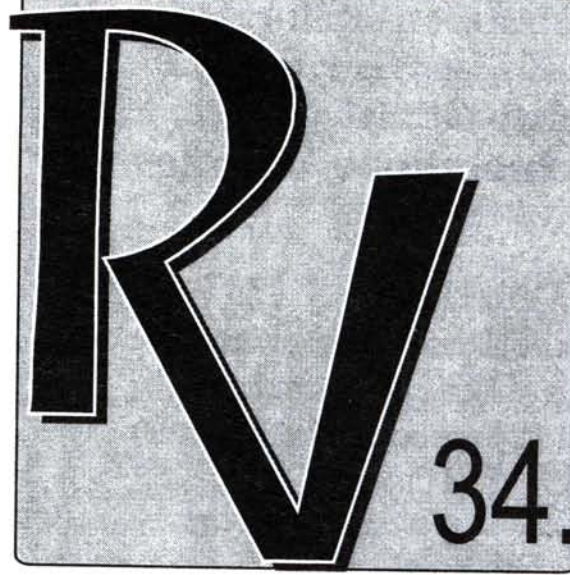


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die strafrechtliche Entwicklung  
der Republik Estland in der ersten Seite  
des zwanzigen Jahrhunderts  
von

GEORG AMBACH  
Budapest  
2005



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die strafrechtliche Entwicklung  
der Republik Estland in der ersten Seite  
des zwanzigen Jahrhunderts  
von

GEORG AMBACH  
Budapest  
2005

---

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

---

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Georg Ambach 2005

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts

Georg Ambach

Akademie Nord

Nach dem Ende des ersten Weltkrieges im Jahre 1918 konstituierte sich die Republik Estland (Eesti), in deren Territorium die ehemalige russische Provinz Estland und die nördliche Hälfte der Provinz Livland, als von einem homogenen Volke besiedelt, aufgingen. Eine der wichtigsten Aufgaben eines selbständig gewordenen Staates ist die Gestaltung einer einheitlichen Rechtsordnung, die nach der klassischen Gliederung besteht aus drei Hauptzweigen – öffentliches Recht, Privatrecht und Strafrecht. Nach der Herstellung der Selbstständigkeit Estlands am 24. Februar 1918 wurde bei der Umgestaltung des estländischen Rechtssystems im Jahre 1920 mit der Reformierung des Privatrechts (von der Regierung wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des Ratgebers des Justizministeriums, Igor Tjutrumov eingesetzt) begonnen. Weil es nicht gut vorbereitet war, kam die Reformierung des Privatrechts schon im selben Jahre zu Ende.<sup>1</sup> Jetzt stand an der Reihe die Reformierung des Strafrechts.

### 1. Das Strafrecht der Republik Estland in der Anfangsperiode des XX Jahrhunderts<sup>2</sup>

Die estländische Rechtsgeschichte versichert, dass so wie im übrigen Russischen Reich, galten in strafrechtlicher Hinsicht auf dem Territorium zur Zeit der russischen Herrschaft das Strafgesetzbuch (StGB) vom Jahre 1845<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Wieder begann die neue Reformierung des Privatrechts im November 1923 unter dem Vorsitz des Justizministers Rudolf Gabrel. Schau mal M. Pihlamägi. Kohtuministeeriumi tegevusest aastail 1918-1940 (Von Tätigkeit des Justizministeriums in der Zeitspanne von 1918-1940). – Juridica 1999, nr. 1, S.4-9.

<sup>2</sup> Im Jahre 2003 von 17. bis 19. September fanden in der Hauptstadt (Tallinn) der Republik Estland statt die Tage der estnischen und ungarischen Rechtsgeschichtsforscher. Diese drei Tagen vergangen mit dem Vortragen und Diskussion der Beteiligten. Am 19. September stand auch ich an der Reihe mit dem Vortrag über die strafrechtliche Entwicklung Estlands in der Anfangsperiode des XX Jahrhunderts. Damals fang ich mein Vortrag an mit nächsten Worten: "Am 26. März 2004 vergeht drei viertel Jahrhundert vom angenommen des neuen estländischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom dritten Parlament. Aus diesem Grunde steht im Mittelpunkt meines Vortrages das estländische StGB vom Jahre 1929". Schau mal G. Ambach. Das Strafrecht der Republik Eesti in der Anfangsperiode des zwanzigen Jahrhunderts. – (Publications of University Nord), Tallinn, 2004, S.53-69.

<sup>3</sup> Die Esten nennen dieses StGB – das alte russische StGB.



(galtete vom Jahre 1846), das *StGB* für Friedensrichter vom Jahre 1864<sup>4</sup> und einige Teile des neuen russischen *StGB* vom Jahre 1903.<sup>5</sup> Am 24. Februar 1918 drangen auf den Territorium der Republik Estland die deutsche Truppen ein und begann die deutsche Okkupation. Es ist ja verständlich, dass ohne Recht keine Ordnung und keine Macht ist. Deswegen setzten die deutsche Okkupationsmächte das neue russische *StGB* vom Jahre 1903 im ganzen Umfange in Kraft, aber mit wesentlichen Änderungen, besonders im Strafsystem, wobei als Unterlage das geltende deutsche *StGB* diente. Gleich nach Beendigung der deutschen Okkupation keehrte die estnische Regierung zurück zum russischen System. Mit dem Gesetz vom 19. November 1918<sup>6</sup> traten in Kraft alle russische Gesetze, die auf dem Territorium der Republik Estland am 24. Oktober 1917 in Kraft gewesen waren. In Kraft trat auch die russische Strafprozessordnung, die nicht im Einklange mit dem neuen russischen *StGB* war.

Das *StGB* vom Jahre 1845 mit Änderungen vom Jahre 1885 war schon stark veraltet, aber für den estnischen Juristen wohlbekannt, weil viele von ihnen beendeten die Juristenfakultät in der russischen Universitäten (in Petersburg und in Moskau). Aus diesem *StGB* enthielt eine umfassende Judikatur der russischen Zeit. Für die jungen estländischen Gerichte war das natürlich besonders erwünscht. Ein wenig später wurde aber erkannt, dass dieser Zustand im Strafrecht nur ein kurzfristiger und vorübergehender ist. Die weitere Entwicklung des Strafrechts der Republik Estland begann in zwei Richtungen:

1) die Novellengesetzgebung, um notwendige Lücken auszufüllen und unabwendbare Änderungen durchzuführen und

2) man begann mit Vorarbeiten zum Entwurf eines neuen estländischen *StGB*.

Karl Saarmann notiert in seiner Publikation vom Jahre 1926 "Das Strafrecht in Eesti (Estland)" einige wichtigsten Novellen der estnischen Strafgesetzgebung [z. B. das Gesetz vom 11. April 1920<sup>7</sup>. Mit diesem Gesetz wurde Kapitel 28 (Paragraphen 530-540) des neuen russischen *StGB* 1903 betreffend Beleidigung in Kraft gesetzt. Aus dem *StGB* vom Jahre 1845 wurden gleichzeitig die Paragraphen 214, 215, 260, 261, 279, 280, 282, 283, 286, 286<sup>1</sup>, 287, 288, 400, 1039, 1040, 1263, 1534, 1535, 1536 und 1539 und aus dem *StGB* für Friedensrichter 1864 die Paragraphen 31, 130, 131, 132, 133, 134, 135 und 138 außer Kraft gesetzt, aber nur insoweit, als die Tatbestände der letzaufgezählten

<sup>4</sup> Schau mal näher G. v. Glasenpapp Gesetzbuch der Criminal- und Correktionsstrafen und Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen. 2. Aufl. VI. Dorpat, 1892.

<sup>5</sup> Das neue russische *StGB* (Ugolovnoje uloženie). Allerhöchst bestätigt am 22. März 1903. Aus dem Russischen übersetzt von O. S. Bernstein. II Aufl. Mit einem Anhang: Stichwörterverzeichnis bearbeitet von O. Höchtl. Berlin: J. Guttentag, 1916.

<sup>6</sup> RT 1918, 1 = Riigi Teataja (Staatsanzeiger).

<sup>7</sup> RT 1920, 59/60, 166.

Strafgesetze in den Strafgesetzen der Paragraphen des neuen russischen *StGB* enthalten sind.).

Die Grundidee dieser Novelle war folgende: im *StGB* vom Jahre 1845 und im *StGB* für Friedensrichter waren die Tatbestände der strafbaren Handlungen gegen die Ehre zerstreut und lagen weitab von einem einheitlichen System. Außerdem enthielt dieses System den Tatbestand der sogenannten Diffamation, d. i. Verleumdung in der Presse mit der prozessualen Ausnahme, dass eine *exceptio veritatis* nicht zugelassen wurde, außer dem schriftlichen Wahrheitsbeweis bei Verleumdung der öffentlichen Tätigkeit einer Person (das *StGB* vom Jahre 1845 § 1039). Jetzt war aber derselbe Tatbestand, ohne die vorgenannten prozessualen Besonderheiten, parallel im § 1535 des *StGBs* 1845 vorgesehen, und es war sozusagen dem Gutdünken des Klägers überlassen, nach dem einen oder anderen Gesetz die Klage einzuleiten. Die meisten griffen selbstverständlich zum § 1039, der ihnen prozessuale Vorzüge bot. Um nun diesen allerseits erkannten Mißständen abzuhelpfen, wurde beschlossen, Kapitel 28 des neuen russischen *StGB* 1903 in Kraft zu setzen. Damit wurde endlich mit dem abnormen Tatbestand der Diffamation aufgeräumt und zugleich ein einheitliches System der Tatbestände der strafbaren Handlungen gegen die Ehre erlangt.

Geblichen ist nur ein Mißstand und zwar die Tatbestände außer Kraft gestellten Gesetze und die Tatbestände der Gesetze des Kapitel 28 neues russischen *StGBs* decken sich nicht vollständig. Besonders gilt es von der tätlichen Beleidigung. Während nach dem außer Kraft gesetzten System unter den Tatbestand der Beleidigung auch leichte Körperverletzungen fielen, gelten nach dem neuen russischen *StGB* Tötlichkeiten, d. h. körperliche Angriffe, auch wenn sie Ausdruck der Mißachtung sind, als Körperverletzungen behandelt, nicht in Kraft, folglich müssen in einigen Fällen die außer Kraft gestellten Gesetze doch angewandt werden. Deshalb war in der Novelle eingedrückt die Klausel: insoweit, als die Tatbestände im Kapitel 28 des neuen russischen *StGB* vorgesehen sind. Im allgemeinen muss aber anerkannt werden, dass der Übergang zum neuen System der strafbaren Handlungen gegen die Ehre richtig und zweckmäßig ist.<sup>8</sup>

Die nächste, kriminal-politisch sehr wichtige Novelle wurde am 2. Juli 1920<sup>9</sup> von der Begründungssammlung<sup>10</sup> angenommen, aber trat in Kraft am 16. August 1920. Diese Novelle enthält die Einführung der bedingten Verurteilung. Die Notwendigkeit der Einführung Instituts benötigt keiner Rechtfertigung. Inhaltlich schließt sich die Novelle vom 2. Juli 1920 dem belgisch-französischen oder kontinentalen System an, enthält folglich nicht die bedingte Verurteilung

<sup>8</sup> K. Saarmann. Das Strafrecht in Eesti (Estland), S. 626-627.

<sup>9</sup> RT 1920, 119/120, 247.

<sup>10</sup> Asutav Kogu = das Parlament.



im wörtlichen Sinn, sondern die bedingte Strafaussetzung.<sup>11</sup> In der Novelle steht, dass die Anwendung der bedingten Verurteilung ist erschwert durch die Bindung der Anwendung nicht nur an die ausgesprochene Strafe (nicht über 6 Monate Gefängnis usw.), sondern auch an die angedrohte Strafe (nicht über 1 Jahr und 6 Monate Gefängnis usw., beides ohne Ehrverlust). Weiter können wir aus dieser Novelle auslesen, dass der bedingt Verurteilte darf nicht schwerer als mit Arrest vorbestraft sein. Die zweimalige Anwendung der bedingten Verurteilung ist verboten.<sup>12</sup>

## 2. Die Entscheidung des ersten Parlaments, die Arbeit der Kommission und der Entwurf des estländischen StGBs

Die Frage der drei russischen *StGB* wurde mehrmals erörtert im Parlament und auch in der Medien. An Stelle dieser drei *StGB* musste ein einheitliches neues *StGB* treten. Nach einigen Bedenken entschied das erste Parlament am 29. Juli 1921 das neue russische *StGB* vom Jahre 1903 als Basis zu ergreifen. Die Entscheidung des ersten Parlaments war das Zeichen für Anfang der Strafrechtsreform der Republik Estland.

Im zweiten Richtung verlief die Entwicklung des Strafrechts so, dass am 1. März 1922 wurde von der Regierung eine Zehngliedrige Kommission (bestand aus wohlbekannten estnischen Juristen: Alfred Maurer, Tõnis Kalbus, Jüri Jaakson, Rein Eliaser, Anton Palvadre, Paul Vålbe, Konstantin Trakmann, August Mahoni und Karl Saarmann<sup>13</sup>) unter dem Vorsitz des Leiters der

<sup>11</sup> Über die bedingte Verurteilung schau mal näher F. v. Liszt. Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung. – Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 3. Berlin, 1908; A. Lenz. Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Eine Darstellung ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwicklung. Stuttgart. Vrlg. von F. Enke, 1908; E. Rosenfeld. Welche Strafmittel können an die Stelle der Kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Von der Marburger Juristischen Fakultät gekrönte Preisschrift. Berlin: J. Guttentag, 1890; F. Exner. Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin: J. Guttentag, 1914.

<sup>12</sup> Wie stand die Frage der bedingten Verurteilung in der Übergangsperiode im litauischen Strafrecht? Professor Wlad. Stankevič notiert: "In der litauischen allgemeinen und Fachpresse wurde schon öfters die Notwendigkeit der Einführung der bedingten Verurteilung erörtert. Im Prinzip lehnt sich niemand dagegen auf, sie hat auch keine Gegner, aber die praktische Durchführung dieser Frage ist dem neuen Sejm vorbehalten, da die Legislaturperiode des jetzigen schon abgelaufen ist." Schau mal näher W. Ctankevič. Das litauische Strafrecht. – Ostrecht. 2. Jahrgang, Juni 1926. Heft 6. C. Heymanns Vrlg, Berlin, S. 631-633.

<sup>13</sup> Der Jurist K. Saarmann (19.01.1893–02.04.1948) war der Grundautor des neuen estländischen StGBs Entwurfs und auch führend aktiv in der Strafrechtsreform der Republik Estland. In der Zeitspanne von 1927 bis 1935 war er der erste estnische Professor für Strafrecht an der estnischen nationalen Universität Tartu (für Ausländer mehr bekannt als Universität Dorpat). Er war ein großartiger Theoretiker und fähiger Praktiker. K. Saarmanns Dienst im Gerichtssystem der Republik Estland begann am 23. November 1918 und kam zu Ende am 31. Dezember 1940. In der Zeitspanne

Kodifikationsabteilung beim Justizministerium, Johan Reinhold eingesetzt. Die Kommission begann mit der Arbeit am 12. März 1922 um 11 Uhr im Justizministerium (damals befand auf Toompea, Lossi plats 7).

Im Anfang der Arbeit der Kommission kam Karl Saarmann heraus mit seiner Thesen über das neue *StGB* und zeigte den anderen Kommissionsmitglieder den Strafgesetzentwurf zum allgemeinen Teil vor. Die Kommission war mit dem Vorentwurf des allgemeinen Teil *StGBs* nach einige Änderungen einverstanden. K. Saarmann stand im Mittelpunkt der Kommissionsarbeit und war rechenschaftspflichtig.

Die Arbeit der Kommission war so aktiv, dass schon im Sommer 1922 veröffentlichte sie einen Vorentwurf zum allgemeinen Teil. Ein wenig später – im Frühling 1923 einen Vorentwurf des ganzen Gesetzbuches (allgemeine Teil, besondere Teil) und 1925, nach dem Schluss der Arbeiten am 17. Dezember 1924, den Gesetzentwurf zu einem neuen *StGB*. Noch im selben Jahre wurde dieser Entwurf von der Regierung dem Parlament unterbreitet, dass eine Kommission einsetzte aus seiner Mitte zur Durchsicht des Entwurfs. Damals glaubten viele, dass der Strafgesetzentwurf wird spätestens in der Herbssession 1926 Gesetz werden. Die Geschichte wollte aber anders und der Entwurf wurde als Gesetz erst im Jahre 1929 vom Parlament angenommen.

Das neue *StGB* der Republik Estland war also am 26. März 1929 vom dritten Parlament angenommen, aber hat Geltung erlangt erst am 1. Februar 1935. Dieses Datum ist für die Esten wichtig erstens darum, dass am diesen Tag sieghaftlich beendete die Strafrechtsreform und neben dem neuen *StGB* setzten in Kraft auch die andere für Estland wichtige Gesetze, wie z. B. das *StGB* der Strafprozessordnung,<sup>14</sup> das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen,<sup>15</sup> das Disziplinarstrafgesetzbuch<sup>16</sup> und noch viele andere. Zweitens aber ist dieses Datum wichtig darum, dass mit Ende der Strafrechtsreform errichteten in der Republik Estland die Ende drei russische Strafgesetzbücher – das alte *StGB* vom Jahre 1845 (in der Redaktion vom Jahre 1885, mit Änderungen und Zusätzen bis 1917), das *StGB* für Friedensrichter vom Jahre 1864 und einige Teile des neuen russischen *StGB* vom Jahre 1903.

von 1918 bis 1940 war er der Untersuchungsrichter, der Friedensrichter, der Ratgeber des Justizministeriums, der Mitglied der Gerichtspalate und der Mitglied des Staatsgerichtes. K. Saarmann ist der Koruphäe des estländischen Strafrechts. Seine Name hat verdient die Aufmerksamkeit und Verewigung. Der Tod von Professor K. Saarmann jährte sich am 2. April 2005 zum sieben und fünfzigsten Mal. Schau mal G. Ambach Dissertation: Karl Saarmann – der Gestalter und Entwickler des estländischen Strafrechts. – Akadeemia Nord, 2005.

<sup>14</sup> RT 1934, 89, 720.

<sup>15</sup> RT 1931, 20, 121.

<sup>16</sup> RT 1934, 81, 679.



### 3. Die zusammenfassende Charakteristik des estländischen StGBs vom Jahre 1929

Das estländische *StGB* vom Jahre 1929 ist keine von Grund aus neue Arbeit [so z. B. wie das norwegische *StGB* (*Straffelov*) vom Jahre 1902],<sup>17</sup> sondern eine Umarbeitung russischen *StGB* vom Jahre 1903.<sup>18</sup> Aus diesem Grunde will ich kurz berichten über diese wesentliche Änderungen und Zusätze, die sich im allgemeinen und besonderen Teil des estländischen *StGB* finden.

Das estländische *StGB* vom Jahre 1929 besteht aus dem allgemeinen und besonderen Teil und enthält 647 Paragraphen (das russische *StGB* vom Jahre 1903 enthält 687 Paragraphen).

#### 3.1. Der allgemeine Teil des estländischen StGBs 1929

Der allgemeine Teil des estländischen *StGBs* besteht aus 73 Paragraphen. Gesetztechnisch ist zu bemerken, dass das russische *StGB* 1903 keine Einteilung in allgemeinen und besonderen Teil konnte: Kapitel 1 behandelte die allgemeinen Normen, die übrigen Kapitel die besonderen Normen. Deshalb entsprechend dem ersten Kapitel des russischen *StGB* vom Jahre 1903, enthält der allgemeine Teil des estländischen *StGBs* 1929 10 Kapitel. Die Änderungen im allgemeinen Teil betreffen hauptsächlich die Strafreformen. Das 1. Kapitel behandelt den Begriff der strafbaren Handlung (§ 1), das Verzeichnis der Hauptstrafen (§ 2) und die Dreiteilung der Strafbaren Handlungen (§ 3).

Die neue Strafenleiter des estländischen *StGBs* zeigt, dass die russische Verschickung zur Transportation und die Festungshaft sind weggefallen und Korrektionshaus und Gefängnis verschmolzen. Das estländische *StGB* 1929 kennt nur fünf Hauptstrafen und sie sind:

- 1) die Todesstrafe;
- 2) das Zuchthaus;<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Allgemeine bürgerliche Strafgesetz für das Königreich Norwegen. – Mitteilungen der IKV 1905. Bd. 12. Beilage 1.

<sup>18</sup> Karl Saarmann schrieb schon im Jahre 1926, dass den Grundton des Strafgesetzentwurfs bildet das neue russische *StGB* vom Jahre 1903, in dem aber wesentliche Änderungen vorgenommen sind. Schau mal K. Saarmann. Das Strafrecht in Eesti (Estland), S. 629.

<sup>19</sup> Im Anselm Paul Johann Ritter von Feuerbach's (1755-1833) *StGB* vom Jahre 1813 (Bayerisches *StGB*) bedeutete das Zuchthaus "die Kettenstrafe". Aus der estnischen Sprache müsste diese Straftat wörtlich übersetzt "die Zwangsarbeit", inhaltlich aber entspricht sie dem Begriff des Zuchthauses. Schau mal näher K. Saarmann Das Strafrecht in Eesti (Estland). – Ostrecht. Monatsschrift für das Recht der osteuropäischen Staaten.. 2. Jahrgang, Juni 1926, Heft 6. C. Heymanns Vrlg. Berlin, S. 629-

- 3) das Gefängnis;
- 4) der Arrest (die Haft);
- 5) die Geldstrafe.

Von genannten Strafen ergibt sich daraus, dass das estländische *StGB* 1929 enthält nur drei Freiheitsstrafen, von denen das Zuchthaus und das Gefängnis inhaltlich gleiche Strafarten sind. Die Unterscheidung diesen Freiheitsstrafen steht nur in den Fristen. Beide Strafarten hätten natürlich auch nur eine gemeinsame Benennung erhalten können, die Sondernamen – Zuchthaus und Gefängnis – sind auf die Erwägung zurückzuführen, der Dreiteilung der strafbaren Handlungen formell auch drei Arten von Freiheitsstrafen gegenüber zu stellen [Verbrechen – *Zuchthaus* (§ 13); Vergehen – *Gefängnis* (§ 14) und Übertretungen – *Arrest* (§ 15)].<sup>20</sup>

Im allgemeinen Teil behandeln das Strafsystem die folgende Kapitel: 3 – von den Strafen im besonderen, 4 – von der bedingten Verurteilung, 5 – von der bedingten Entlassung, 8 – von den Strafmilderungen und Ersatzstrafen, 9 – von der Strafschärfung und 10 – von den Strafaufhebungsgründen.

Die Frage, was die Hauptstrafen im einzelnen betrifft, so hat die Todesstrafe (§ 12) auch im Parlament der Republik Estland größere Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen, ist aber schließlich von der Mehrheit angenommen. Jetzt aber wollen wir wissen, welche Rolle hatte die Todesstrafe im estländischen *StGB* 1929? Die Antwort ist: eine untergeordnete Rolle, weil sie war im besonderen Teil nur in vier Paragraphen vorgesehen. Die Todesstrafe war im besonderen Teil vorgesehen im solchen Paragraphen, wie:

- 1) beim Hochverrat (§ 74);
- 2) bei dem schwersten Fall des Landesverrats (§ 80);
- 3) beim Morde (§ 421) und
- 4) beim Raube (§ 555).

Bei den zwei letzteren Paragraphen hat man die Todesstrafe nur in den schwersten Fällen vorgesehen. Beim Morde und Raube ist zu beachten, dass die Todesstrafe wahlweise neben lebenslänglichem Zuchthaus angedroht war und nur die Fälle des Hochverrats und des Landesverrats die Todesstrafe als Normalstrafe kannten. Die Möglichkeit der Strafmilderung (lebenslängliches Zuchthaus) war übrigens auch in den letzten Fällen vorgesehen. Die

630; K. Saarmann. Die Strafrechtsreform in Estland. – Zeitschrift für Ostrecht. Sonderdruck aus Jahrgang Heft. C. Heymanns Vrlg. Berlin, S. 371.

<sup>20</sup> Die *StGB*er verschiedenen Staaten des XX Jahrhunderts enthalten im großen Teil zwei oder drei Freiheitsstrafen. In diesem Grunde enthält auch das estländische *StGB* 1929 drei Freiheitsstrafen. Die Strafnormen zeigen die Kultur und die Macht der Gesellschaft eines Staates. – N. K. Androlaukis. Über den Primat der strafe. – Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1996, Nr 8, S. 300 ff.



Todesstrafe war durch Erhängen oder Vergiften zu vollziehen (§ 12). Die Vergiftung als Vollzugsart war nur auf entsprechenden Wunsch des Verurteilten anwendbar. Obgleich man diese Vollzugsart einen legalisierten Selbstmord genannt hat, sollte dieser Umstand an und für sich kein prinzipielles Hindernis zur Aufnahme dieser Vollzugsart der Todesstrafe in das estländische StGB bilden.<sup>21</sup>

Bei schwereren Freiheitsstrafen wie das Zuchthaus und das Gefängnis betrifft an, dass das Zuchthaus lebenslänglich ist oder 4 bis 15 Jahren und das Gefängnis von 2 Wochen bis 6 Jahren zu bemessen. Im besonderen Teil des StGBs sieht bei den einzelnen strafbaren Handlungen nur das Höchstmaß der Strafe vor (nach der gewöhnlichen Formel – „nicht über“). Durch das Höchstmaß der Strafe ist dem Richter ermöglicht (nach den Vorschriften des allgemeinen Teils, § 53), die Strafmilderung in ganz besonders weitem Maße vorzunehmen, so z. B. von 15 Jahren Zuchthaus auf Gefängnis nicht unter 2 Jahren herunterzugehen (und auch dieses noch bedingt auszusprechen – siehe weiter unten). Die Absicht des Vollzuges dieser beiden Strafarten ist die Besserung des Bestraften (ist bekannt als Progressivsystem).

Von diesem Ziel ausgehend, hat nun das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen für die beiden Strafarten den Vollzug in Sstufen vorgesehen. Das Vollzugsgesetz (VG) kennt solcher Sstufen drei: die erste Sstufe ist hauptsächlich der Prüfung der Häftlinge gewidmet; die zweite Stufe als die Hauptstufe, soll nach Möglichkeit der Besserung des Bestraften dienen; die dritte und zugleich auch die letzte Stufe ist als eine Aart Übergangsstufe zur bedingten Entlassung gemeint.<sup>22</sup>

Das VG sieht als Mittel zur Besserung des Bestraften zwei vor: die Disziplinarstärkung und die Gewöhnung an Arbeit; es soll die Arbeitswilligkeit im Bestraften erhebt werden, zugleich soll er zu gesellschaftlichem Betragen angehalten werden. Diese beiden, von dem Beamtenart der Strafanstalt in jedem Monat gesondert nach dem Merkmalsystem zu bewertenden Besserungsmomente ermöglichen dem Bestraften aufsteigen in den Stufen und erlangen die bedingte Entlassung.

Speziell als Werklehre neben der Arbeit, ist auch die Schulbildung im Umfange der in Estland allgemein obligatorischen 6-klassigen Grundschule vorgesehen.

Der Arrest<sup>23</sup> (§ 15) als die dritte Art der Freiheitsstrafe, wird von 1 Tage bis zu 6 Monaten bemessen. Die mit Arrest Bestraften unterliegen nicht dem

<sup>21</sup> K. Saarmann. Die Strafrechtsreform in Estland, S. 372

<sup>22</sup> G. Ambach. Das Strafrecht der Republik Eesti in der Anfangsperiode des zwanzigen Jahrhunderts, S. 56-57.

<sup>23</sup> Die Haft.

Stufenvollzug, doch sind die Häftlinge zu einer von ihnen selbst gewählten und in der Strafanstalt durchführbaren Tätigkeit anzuhalten.

Im allgemeinen Teil des estländischen StGBs 1929 ist das Höchstmaß der Geldstrafe (§ 17) nicht vorgesehen. Das StGB kennt als wichtigsten Nebenstrafen der Ehrverlust und die Geldnebenstrafe. In den Verlust des erworbenen Rechte zerfällt der Ehrverlust, so Amtsverlust im Staats- und Kommundaldienste, Verlust der militärischen Dienstgrade und Ehrenzeichen, Verlust der staatlichen Pension und in der Beschränkung der subjektiven öffentlichen Rechte.

Das estländische StGB 1929 kennt an sonstigen Nebenstrafen die Urteilbekanntmachung, den Verlust des Rechts zur Ausübung einzelner Berufe, die Einziehung einzelner Gegenstände und die Landesverweisung für Ausländer.

Vom estländischen StGB werden formell als Ersatzstrafen behandelt die Maßregeln der Besserung für Jugendliche.<sup>24</sup> Für Jugendliche kennt das StGB als besondere Maßregeln die Verweisung in eine Besserungsanstalt, die Einschließung in besondere Räume im Gefängnis und die Stellung unter Schutzaufsicht. Dem Richter ist die Möglichkeit gegeben, den Jugendlichen bei jeder strafbaren Handlung des Besserungsanstalt zu überweisen, welche also das Hauptkontingent der jugendlichen Verbrecher beherbergen wird. Für schwerverbesserliche jugendliche Verbrecher ist das Gefängnis als eine Isolationsanstalt, die Stellung unter Schutzaufsicht dagegen als Maßregel für jugendliche Zufallsverbrecher. Die Jugendlichen werden den Besserungsanstalt „bis zur Besserung“, also ohne eine vom Richter festgesetzte Frist verweisen.

Im allgemeinen ist hinsichtlich der Strafmilderung hervorzuheben, dass das estländische StGB 1929 diese in sehr weitem Umfange zulässt. Ohne nähere Begründung ist die Anwendung der Strafmilderung im Urteil zulässig. Gestattet ist: Übergang von der Todesstrafe zum lebenslänglichen Zuchthaus, von diesem zum befristeten Zuchthaus, von dem letzteren zum Gefängnis nicht über 1 Jahr zum Arrest; und nicht gestattet ist: der Übergang von dem Arrest zur Geldstrafe. Für Greise,<sup>25</sup> Frauen und Minderjährige ist die Todesstrafe obligatorisch durch eine entsprechende Freiheitsstrafe zu ersetzen.

Als besondere Maßregel der Besserung enthält das estländische StGB 1929 in der 4. Kapitel die bedingte Verurteilung, die nach dem belgisch-französischen System aufgebaut ist und bedeutet richtiger bedingte Strafaufsetzung. Die bedingte Verurteilung ist anwendbar auf Strafen nicht über 3 Jahre Gefängnis

<sup>24</sup> Das estländische StGB 1929 versteht unter Jugendlichen Minderjährige von 12 bis 17 Jahren, deren Zurechnungsfähigkeit bei einer konkreten strafbaren Handlung das Gericht bejaht hat (sog. Relative Zurechnungsfähigkeit).

<sup>25</sup> Personen, die über 70 Jahre sind.



ohne Ehrverlust. Ausgenommen ist die Geldstrafe, die nicht bedingt ausgesprochen werden kann; zulässig ist dies dagegen beim Arrest.<sup>26</sup>

Die Bewährungsfrist wird im Urteil festgesetzt, doch soll sie nicht weniger als 1 Jahr und nicht mehr als 3 Jahre betragen. Besondere Bedingungen oder Aufsicht durch besondere Beamte während der Bewährungsfrist ist nicht vorgesehen.

Weiter sieht das estländische *StGB* 1929 im § 33 vor, dass die bedingte Entlassung kann nur dann angewandt werden, wenn der Bestrafte wenigstens die Hälfte der Freiheitsstrafe (bei lebenslänglichem Zuchthaus 10 Jahre) und jedenfalls nicht weniger als 3 Monate verbüßt hat. Hiernach ist die bedingte Entlassung schon bei einer Sstrafe von 6 Monaten Gefängnis möglich. In die Hälfte der Strafzeit (nicht aber in die 3 Monate) ist die vom Richter auf die Strafe angerechnete Untersuchungshaft einzubeziehen.

Der 10. Kapitel des estländischen *StGB* 1929 behandelt die Strafaufhebungsgründe. Als Strafaufhebungsgründe sind hier vorgesehen die Verjährung (§ 69) und die Begnadigung (§ 73). Paragraph 69 kennt drei Arten der Verjährung:

- 1) die Verfolgungsverjährung – vom Ausführungszeitpunkt der strafbaren Handlung bis zum Beginn der Strafverfolgung;
- 2) die Strafverjährung – vom Ausführungszeitpunkt bis zum ersten Urteil und
- 3) die Vollstreckungsverjährung – von der Rechtskraft des Urteils bis zum Beginn des tatsächlichen Vollzugs.

Die Fristen der ersten Art der Verjährung sind:

- 1) 10 Jahre für Verbrechen;
- 2) 5 resp. 3 Jahre für Vergehen und
- 3) 1 Jahr für Übertretungen.

Die anderen Verjährungsarten haben für Verbrechen und Vergehen das doppelte und für Übertretungen das dreifache Maß der vorgenannten Fristen.

Nach § 73 des estländischen *StGBs* 1929 ist die Begnadigung eine Funktion der Staatsregierung (später des Staatsältestes).<sup>27</sup>

<sup>26</sup> K. Saarmann. Die Strafrechtsreform in Estland, S. 375.

<sup>27</sup> Die Ordnung der Begnadigung kann man finden RT 1835, 103, 864.

### 3.2. Der besondere Teil

Der besondere Teil des estländischen *StGBs* teilt sich in 37 Kapitel, von denen die Kapitel 1 bis 21 die strafbaren Handlungen gegen die Rechtsgüter der Gesamtheit, die Kapitel von 22 bis 36 diejenigen gegen die Rechtsgüter der Einzelperson und das letzte – die 37. Kapitel – die Amtsverbrechen behandelt.

Ohne einzugehen auf alle Tatbestände des besonderen Teils, soll im weiteren nur auf die mehr oder weniger eigenartigen Tatbestände der einzelnen strafbaren Handlungen des estländischen *StGBs* 1929 hingewiesen werden. Ich finde es genügt darauf hinzuweisen, dass das *StGB* vom Jahre 1929 im großen und ganzen die Tatbestände des russischen *StGBs* 1903 übernommen hat. Deswegen schauen wir im besonderen Teil des estländischen *StGBs* an nur einige Kapitel. Das 1. Kapitel (§-en 74-79) ist betitelt *Verbrechen gegen die höhere Staatsgewalt* und enthält außer dem Tatbestand des Hochverrats (§-en 74-76), den Tatbestand der gewaltsamen Hinderung des Aamtsausübung der drei Träger der höchsten Staatsgewalt der Republik Estland des Parlaments, der Sstaatsregierung und des Reichsgerichts sowie auch ihrer einzelnen Mitglieder (§-en 77-78). In schwereren Fällen sieht die Höchststrafe das Zuchthaus bis zu 10 Jahren vor.

Das 11. Kapitel (§-en 239-253) enthält *die Verbrechen gegen die Wohlfahrt* und ist auf den Tatbestand *der Preistreiberei* hinzuweisen. Das estländische *StGB* 1929 versteht unter Preistreiberei die übermäßige Preissteigerung der Lebensmittel und anderer wichtiger Bedarfsartikel durch Inhaber von Handels- und Gewerbebetrieben auf Verabredung mit anderen Inhabern gleicher Betriebe (hat gesetzlich regelt im § 239). In schwereren Fällen ist die Sstrafe das Gefängnis nicht über 1 Jahr und Geldnebenstrafe nicht über 3000 Kronen. Der Tatbestand der Warenrückhaltung gehört auch hierher (*StGB* § 240 – besonders Lebensmittel). Verbrechen gegen die Wohlfahrt ist auf den Tatbestand der Preistreiberei hinzuweisen.

Die Strafbaren Handlungen gegen *die öffentliche Ruhe* behandelt das 12. Kapitel (§-en 254-268). Aus diesem Kapitel wäre hinzuweisen auf die Ruhestörung bei religiösen Prozessionen und auch in religiösen Versammlungen.<sup>28</sup>

*Den Zweikampf* behandelt das 24. Kapitel (§-en 443-450). Man muss hierbei zu bemerken, dass der Entwurf zum estländischen *StGB* hatte den Zweikampf als *delictum sui generis* gestrichen. Die Strafrechtskommission des dritten Parlaments hat dieses Verbrechen behandelnde Kapitel des russischen *StGB*

<sup>28</sup> In der Republik Estland waren nach dem Verfassungsgesetz vom Jahre 1920 Staat und Kirche getrennt und die Religion wurde als private Angelegenheit angesehen. Schau mal Das Grundgesetz des Freistaats Estland vom 15. Juni 1920. Berlin, 1928; K. Saarmann. Die Strafrechtsreform in Estland, S. 378.



1903 wieder eingeführt. Weil das estländische *StGB* 1929 eine Hauptstrafe vom Typ der Festung nicht kennt, ist die Hauptstrafe beim Zweikampf Gefängnis (in schwereren Fällen nicht über 6 Jahre).

Das 26. Kapitel enthält *die strafbaren Handlungen gegen die persönliche Freiheit* (§-en 460-475). Aus diesem Kapitel ist § 470 zu nennen. Dieser Paragraph behandelt den Zwang bei der bestimmung der Nationalität.<sup>29</sup>

Interessant ist es, dass der Professor für Verwaltungsrecht an der estnischen nationalen Universität Tartu – der Ungar **Istvan Csekey**<sup>30</sup> hat schon am 14. April 1927 in der Zeitungen “Budapesti Hirlap” und “Pester Lloyd” öffentlich gemeldet über das erste *StGB* (das war estländische *StGB* 1929) in der Welt, welche schützt den Zwang des Bürgers der bestimmung der Nationalität. Diese Beiträge erzeugten die große Sensation. Am 30. April 1927 haben sechs Staaten ihre öffentliche Meinung über diese Aufsätze in Berliner Zeitung “Das Deutsche Tageblatt” und in Rostocker Zeitung “Mecklenburger Watre” gegeben. Das Vorbild der Republik Estland erzeugte die große Sensation in der Presse und Fachliteratur.<sup>31</sup>

Die Amtsverbrechen enthält das letzte, 37. Kapitel (§-en 598-647). In diesem Kapitel sind die verschiedensten Delikte zusammengefasst. Das gemeinsame Subjekt ist hier die Amtsperson.

Ein volliger Überblick des estländischen *StGBs* 1929 giebt uns das *StGB*: die kommentierte Ausgabe vom Jahre 1937 (der Umfang 414 Seiten). Diese kommentierte Ausgabe ist von Karl Saarmann und Karl Matto (1896-1942).<sup>32</sup>

Also, man kann das estländische *StGB* vom Jahre 1929 kurz und bündig charakterisieren mit nächsten Worten: Das estländische *StGB* vom Jahre 1929 war von Grund keine neue Arbeit, sondern eine Umarbeitung des russischen *StGBs* 1903. Weiter aber muss man unterstreichen, dass das estländische *StGB* 1929 war ein selbstständiges und zweisystemiges *StGB* (enthält die Strafen und die Sicherungsmittel, wie z. B. die bedingte Verurteilung und bedingte

Entlassung). Inhaltlich war es Europäisches Recht und Normtechnisch erreichte den Weltstandard.

<sup>29</sup> K. Saarmann notiert, dass dieser Tatbestand ist auf Grund des Autonomiegesetzes der Minderheiten ergangen. Als Grundlage zur Bildung von Kulturselbstverwaltungen solcher Minderheiten ist die Eintragung in den Kataster der Betreffenden Minderheit anzusehen. Schau mal K. Saarmann. Die Strafreform in Estland, S. 379; Paragraph 20 des Grundgesetzes des Freistaats Estland vom 15. Juni 1920.; K. Kózli. Das Recht der Berlin 1927, S. 211 ff; Das Recht des freien Bekenntnisses der Nationalität (Völkerbund-Fragen, Zeitschrift der Deutschen Liga für Völkerbund. Berlin, Jg. 1927, Nr. 5, S. 95 ff.

<sup>30</sup> I. Csekey ist im Jahre 1889 geboren. An der nationalen Universität Tartu lehrte er das Verwaltungsrecht. Im Jahre 1931 begab er sich an die Universität Szegedi. Seine Publikationen: Jahrbuch des öffentlichen Rechts. XVI. Tübingen, 1928; Jahrbuch des öffentlichen Rechts. XXII. Tübingen, 1935; Seaduste väljakuulutamine Eestis (*die Gesetzveröffentlichung in Estland*) – Öigus 1926, nr 7, S.177-182, nr 8, S. 201-205. Schau mal näher Tartu ülikooli ajalugu (*die Geschichte der Universität Tartu*). III. Tallinn: Eesti Raamat 1982, S. 106.

<sup>31</sup> Schau mal näher Dr. I. Csekey. A világ első büntetővénykönyve, mely a nemzetiség bevallásának szabadságát védelemben részesíti. Budapest, 1932. 19 Seiten.

<sup>32</sup> Album Academicum Universitatis Tartuensis 1918-1944. Bd. 2. Tartu, 1994, S. 67.



## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe der Ungarischen Akademie für  
Wissenschaften an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004.
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004.
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004.
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004.

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004.
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004.
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005.
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005.
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005.
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005.
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005.

## In Vorbereitung:

- Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn  
**Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts  
**Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte  
**Attila Barna:** Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn  
**Michael Anderheiden:** „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung